

Verkündet am
22. Mai 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberbaurats Dipl.-Ing. Gerhard Karl Herbert K [REDACTED]
in E [REDACTED]-R [REDACTED], Ku [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Ilse Helene Gertrud Hildegard K [REDACTED]
geb. Ka [REDACTED] in U [REDACTED] bei M [REDACTED], Sch [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 12. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 12. Dezember 1938 die Ehe geschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1905, die Beklagte im Jahre 1915 geboren. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, Ute, geboren am [REDACTED] 1941, und Gerhard, geboren am [REDACTED] 1943. Die Parteien leben seit dem 1. September 1959 getrennt. Zu diesem Zeitpunkt haben sie in beiderseitigem Einverständnis die eheliche Wohnung in E[REDACTED] aufgegeben. Der Kläger hat für sich allein eine andere Wohnung in E[REDACTED] bezogen, die Beklagte ist mit den Kindern nach U[REDACTED] bei M[REDACTED] übergesiedelt.

Der Kläger hat im Herbst 1962 Klage erhoben mit dem Antrag, die Ehe gemäß § 48 EheG zu scheiden. Er macht geltend, schon lange vor dem 1. September 1959 sei die Ehe tiefgreifend und unheilbar zerrüttet gewesen. Deswegen hätten die Parteien die Trennung herbeigeführt, die als endgültig gedacht gewesen sei. Es habe nach der Trennung keinerlei Verbindung mehr bestanden. Persönlich sei man nicht mehr zusammengetroffen und auch ein brieflicher Verkehr habe nicht mehr stattgefunden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie widerspricht einer Scheidung aus § 48 EheG. Sie behauptet, die Trennung am 1. September 1959 habe keine endgültige sein sollen, sie sei jedenfalls davon ausgegangen, daß in absehbarer Zeit die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen würde. Diese Überzeugung habe sie auch jetzt noch. Die Trennung sei auf Vorschlag des Klägers erfolgt, der eine psychische und wahrscheinlich auch eine physische Krise durchgemacht habe. Er habe erklärt, er müsse Abstand

- 3 -

gewinnen. Deshalb habe die Beklagte in die als vorübergehend gedachte Trennung eingewilligt. Sie habe, was der Kläger bestreitet, laufend über die Kinder Kontakte herzustellen versucht. Der Kläger habe aber den Kindern unter sagt, in seiner Gegenwart von der Mutter zu sprechen. Sie, die Beklagte, sei jederzeit bereit, zum Kläger zurückzukehren, falls dieser es wünsche.

Das Landgericht hat nach Anhörung des Klägers die Ehe antragsgemäß nach § 48 EheG geschieden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die im Rahmen des § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht ist ohne erkennbaren Rechtsirrtum zu der Überzeugung gelangt, daß die Zerrüttung der Ehe überwiegend auf einem schuldhaften Verhalten des Klägers beruht und daß das Fehlen einer Bindung an die Ehe oder einer zumutbaren Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, bei der Beklagten nicht festzustellen ist. Danach hat das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung rechtlich bedenkenfrei für zulässig und beachtlich gehalten.



Das Berufungsgericht erblickt die entscheidende Ursache für die Zerrüttung der Ehe darin, daß der Kläger sich seit 1958 mehr und mehr von der Beklagten abwendet, kaum mit ihr gesprochen, ihr - ohne einen Grund dafür anzugeben - den ehelichen Verkehr verweigert und sich immer mehr in sich zurückgezogen hat, um ihr schließlich durch einen Anwalt erklären zu lassen, daß er sich scheiden lassen wolle. Ein solches Verhalten, dessen tatsächliche Feststellung gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend ist, da sie als solche von der Revision nicht angegriffen wird, ist nach der Lebenserfahrung geeignet, eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeizuführen. Es ist insbesondere dazu ange-
tan, die eigene eheliche Gesinnung des Ehegatten, der sich beharrlich einer solchen negativen Einstellung zu seiner Ehe überläßt, ohne jemals auch nur den Versuch einer Neubelebung der ehelichen Gemeinschaft zu machen, schließlich völlig zum Erlöschen zu bringen.

Es ist nach dem feststehenden Sachverhalt freilich nicht von der Hand zu weisen, daß auch die Beklagte, wie die Revision geltend macht, mehr hätte tun können, um dem Kläger ein Zurückfinden zu seiner Ehe und seiner Familie zu ermöglichen. Es konnte der Beklagten insbesondere nicht entgehen, daß der Kläger nach seiner ihr bekannten Einstellung an dem großzügigen, den unglücklichen Familienverhältnissen wenig angemessenen "Lebensstil reicher Leute", den sie mit den Kindern in M. an-
nahm (Luxushund, Mercedes 180 D mit Garage) Anstoß nahm. Eine solche Lebenshaltung mußte beim Kläger den Eindruck erwecken, daß seine Frau und seine Kinder sich über seine unglückliche, wenn auch nicht unverschuldete Lage doch allzu leichten Herzens hinwegzusetzen verstanden.

Es kann aber nicht als rechtsfehlerhaft betrachtet werden, daß das Berufungsgericht diesem Verhalten der Beklagten keine ins Gewicht fallende Zerrüttungswirkung beigemessen hat. Denn einerseits war dies Verhalten durch die schon früher hervorgetretene und nach der Trennung fortdauernde passive und negative Einstellung des Kläger zu seiner Ehe mitbedingt, daß es die weitere innere Entwicklung des Klägers im Sinne einer Verfestigung seiner Haltung noch entscheidend beeinflußt hat. Es wäre in jedem Falle Sache des Klägers gewesen, eine bescheidenere Lebensführung zu fordern und äußerstenfalls durch Beschränkung seiner Unterhaltsleistungen auch durchzusetzen, statt sich durch sein passives Verhalten jeden Einflusses auf die Lebensweise seiner Familie zu begeben. Das Berufungsgericht konnte deshalb in diesem seinem Verhalten eine wirksamere Ursache für die weitere unglückliche Entwicklung der Ehe erblicken.

Auch der Vorwurf, daß die Beklagte den Kläger bei Gelegenheit der bei ihm vorgenommenen Operationen nicht besucht hat, vermag die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten nicht in Frage zu stellen. Der Kläger hatte der Beklagten nicht das geringste Zeichen gegeben, daß ihm ein solcher Besuch erwünscht sei. Nach seinem vorangegangenen Verhalten konnte die Beklagte dieses mit Recht bezweifeln. Der Kläger hat auch selbst erklärt, daß er einen solchen Besuch nicht erwartet habe.

Es kann der Beklagten auch nicht vorgehalten werden, daß sie die Zerrüttung der Ehe schon durch ihre Zustimmung zu der Trennung gefördert habe. Eine räumliche Trennung, wie sie die Parteien vollzogen haben, bringt zwar zweifellos in aller Regel die Gefahr einer Entfremdung bzw. einer

Vertiefung der bereits bestehenden Entfremdung zwischen den Ehegatten mit sich. Unter den besonderen Umständen, die hier vorlagen (beengte Wohnverhältnisse, körperlicher und seelischer Leidenszustand des Klägers), konnte sie jedoch, zumal sie im Einverständnis beider Ehegatten erfolgte, auch eine Wendung zum Besseren einleiten, wenn alle Beteiligten sich auf eine schließliche Erneuerung und Wiederherstellung der Ehe- und Familiengemeinschaft einstellten und ihr künftiges Verhalten ernstlich auf dieses Ziel ausrichteten. Daß der Beklagten eine Bereitschaft hierzu schon bei der Trennung gefehlt habe, kann nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht angenommen werden.

Es stehen schließlich auch keine rechtlichen Bedenken der Annahme des Berufungsgerichts entgegen, daß das Verhalten des Klägers, das zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, ihm als Verschulden anzurechnen sei. Ob es, wie es das Berufungsgericht tut, als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG zu bewerten ist - was in Bezug auf die Verweigerung des ehelichen Verkehrs zutreffen dürfte - ist freilich unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, welche Bedeutung der - sei es leichten, sei es schweren - schuldhaften Verfehlung des Ehegatten neben anderen Zerrüttungsursachen für die Zerrüttung der Ehe zukommt. Das Berufungsurteil biete jedoch keinen Anhalt für die Annahme, daß das Berufungsgericht dies verkannt hat. Aus dem Zusammenhang seiner Darlegungen läßt sich entnehmen, daß es auch andere Zerrüttungsursachen, wie die in seinem Wesen begründete Kontaktarmut des Klägers sowie den Lebensstil und die Erziehungsmethode der Beklagten als Zerrüttungsursachen mit in Betracht gezogen, ihnen aber im Vergleich zu dem schuldhaften Verhalten des Klägers keine erhebliche, jedenfalls aber eine geringere Zerrüttungswirkung beigemessen hat.

Bei der Prüfung des gegen den Kläger erhobenen Schuldvorwurfs hat das Berufungsgericht auch die Umstände, die für eine mildere Beurteilung seines Verhaltens sprechen könnten, insbesondere seine Krankheit und die Meinungsverschiedenheiten der Parteien in Bezug auf die Lebenshaltung der Familie und die Erziehung der Kinder, nicht unberücksichtigt gelassen. Es war doch durch diese Umstände rechtlich nicht gehindert, das Verhalten des Klägers als schuldhaft zu werten.

Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagten weder die Bindung an die Ehe noch eine zumutbare Bereitschaft fehle, die Ehe fortzusetzen, ist rechtlich unangreifbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf